

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Hüttendorfer Straße (L 165)“ in Worpswede durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken / Schranken auf der Strecke Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck in Bahn-km 29,175

I.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 UVPG. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist eine Vorprüfung des Einzelfalles erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Hüttenbusch beansprucht.

Die vorliegende Planung des bisher durch eine Blinklichtanlage technisch gesicherten höhen-gleichen Bahnübergangs auf der eingleisigen Strecke umfasst zur Erhöhung der Sicherheit den Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken für die Fahrbahn und Schranken für den parallel verlaufenden Geh-/Radweg. Für Fußgänger und Radfahrer ist zusätzlich eine akustische Warneinrichtung mit Lautstärkenabsenkung vorgesehen.

Der parallel zur Landesstraße geführte Geh-/Radweg kreuzt das Gleis in einem relativ spitzen Winkel (ca. 45°), so dass aufgrund der vorhandenen Gleistragplatten eine relativ breite Spurrille besteht. Zur Vermeidung des Abrutschens von Fahrradreifen in die Spurrillen wird im Zuge der Maßnahme der Geh-/Radweg so verschwenkt, dass ein annähernd rechtwinkliger Kreuzungswinkel entsteht. Zur eindeutigen Führung der Verkehrsteilnehmer werden im IV. Quadranten zusätzlich Zaunelemente angebracht. Gleichzeitig wird im IV. Quadranten die vorhandene bituminöse Befestigung zurückgebaut, um zu verhindern, dass Radfahrer kurz vor dem Bahnübergang auf die Fahrbahn wechseln. Die im III. Quadranten im Gefahrenbereich des Bahnübergangs in die Landesstraße einmündende Feldzufahrt wird im Zuge der Maßnahme an die nordöstliche Grenzen des betroffenen Flurstücks verschoben. Die im II. Quadranten einmündende Feldzufahrt wird ebenfalls um ca. 6 m in nordöstliche Richtung verschoben. Die Aufstellung des Schalthauses erfolgt im III. Quadranten innerhalb der Straßenparzelle.

Die vorliegenden Planunterlagen beinhalten den Erläuterungsbericht, das Grunderwerbsverzeichnis, den Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, den Übersichtsplan, den Lageplan des Bahnübergangs, das Grunderwerbsverzeichnis und die Niederschrift des Ortstermins am 29.10.2019.

II.

1. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom	bis	in / bei der (Auslegungsort, Anschrift)
03.06.2020	02.07.2020	Rathaus der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, Zimmer 15

während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	von	bis
Montag	8 Uhr	12 Uhr
Dienstag	8 Uhr	12 Uhr
Mittwoch	8 Uhr	12 Uhr
Donnerstag	8 Uhr	12 Uhr
Freitag	8 Uhr	12 Uhr

14 Uhr	18 Uhr

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Situation (Covid-19) ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen im Rathaus derzeit nur nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 04792/312-43) und Terminvereinbarung möglich. Ein vereinbarter Termin kann nur von einer Person wahrgenommen werden. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache auch außerhalb der genannten Zeiten möglich.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung / Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, ohne geltend machen zu müssen, in eigenen Rechten verletzt zu sein (anerkannte Vereinigungen), erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die Planunterlagen. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich **16.07.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Worpswede oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, abzugeben. Vor dem **03.06.2020** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/innen anzugeben. Es darf nur eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gem. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Abgabe von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Zulässigkeit des Verfahrens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 – Planfeststellung, entschieden. Die individuelle Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Beteiligten kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 19 AEG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Gemeinde Worpswede
Der Bürgermeister

(Schwenke)